

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXXX.

Bern, den 18. Nov. 1799. (27. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 28. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Lütthard's Meinung.)

Ich glaube aber, durchaus müssen solche Zahlungsbedinge und Termine bestimmt werden. Ueber den 7. Art. ist noch zu bemerken, daß die zwei Steigerungstage eher ein Hinderniß als ein Beförderungsmittel des Verkaufs, wegen der Zeitverschwendung, die sie den Kauflustigen verursachen, seyn werden. Bürger Repräsentanten! wenn wir Eigenthümer der Nationalgüter wären, so könnten wir dem Direktorium die Sache, wie es vorgeschlagen wird, übergeben; da wir aber nur Verwalter derselben sind, so sollen wir weiter gehen; wir dürfen dem Direktorium diese Veräußerungen nicht allein überlassen. Damit aber unsere Zustimmung nicht eitle Formalität sey, ist es auch nothwendig, daß das Direktorium über den frühern Ertrag der Nationalgüter Erkundigungen einziehe, und diese dem gesetzgebenden Corps bekannt mache. Endlich sollte das Direktorium den Beweis, daß alle Bedinge, die das Gesetz vorschreibt, erfüllt seyn, bei jedem Kaufe einsenden.

Pfyffer. Ich bin überzeugt, daß man längst schon mehr Nationalgüter, und dieselben in höherem Werth verkauft hätte, wenn man immer den Bedacht genommen hätte, dieselben in möglichst kleinen Portionen, und auf mehrere Zahlungstermine zu veräußern. Die Menge dieser Verkäufe und kleiner Zahlungssummen hätte die wenigen Verkäufe von grossen Gütern, bei denen die Reichern immer die dringenden Umstände benutzen, ersetzt und bei weitem übertroffen. Durch Verkauf in kleinen Portionen und erleichterten Zahlungsterminen werden viele und unschätzbare Vortheile erzielt: 1. die Con-

currentz der Käufer wird vermehrt. 2. Der Werth der Güter auf das Höchste getrieben. 3. Viele Anhänger erwirbt sich die Republik, die für Handhabung derselben interessirt werden. 4. Die grossen Gütermassen werden zertheilt; dadurch wird bessere Cultivirung der Güter bewirkt; die Zahl der Eigenthümer wird vermehrt; es wird weniger Leute geben, die ohne alles Eigenthum sind. Der Eigenthümer aber hat mehr Anhänglichkeit fürs Vaterland, ist mehr für die öffentliche Ordnung und Ruhe interessirt; und der allgemeine Wohlstand, der die Wirkung einer guten Veräußerung seyn muß, wird ausgebreitet. Aber der Modus dieser Vertheilung in kleinere Portionen und der Zahlungstermine, muß von der Gesetzgebung bestimmt werden. Denn überläßt man die Grösse der Verkaufstücke, und die Festsetzung der Verkaufstermine ganz der Willkühr der Regierung, d. h. der verschiedenen Commissionen, die sie an Ort und Stelle sendet, so werden den Begünstigungen und der Partikularintrige des Interesses Thür und Thor geöffnet werden. Die Ratification des gesetzgebenden Corps scheint mir meist nur blosser Formalität, immer wird sie ziemlich blind, und ohne hinlängliche Sachkenntniß ertheilt. Alles das zeigt die bisherige Erfahrung; ich verwerfe den Beschluss.

Uebrigens wollen die Gegner des Beschlusses den Verkauf der Nationalgüter beschleunigen. Denn jetzt sind sie den Speculationen u. dem Wucher mehr Preis gegeben; durch Vertheilung aber, und durch erleichterte Zahlung werden sie allgemein gesucht werden; in weniger Zeit wird mehr verkauft werden; wenn dann nur die Verkäufe mit aller Thätigkeit betrieben werden. Cart's Einwürfe fallen also ganz weg.

Lütthard v. Sol. will die Unmöglichkeit beweisen, daß irgend in einem Gesetz Zahlungstermine können bestimmt werden; das Reich und die Güter sind sehr ungleich — Rez

ben, Wiesen, Aecker, gutes oder schlechtes Erdreich, erfordern kürzere oder längere Termine; noch mehr muß auf die Gegenden Rücksicht genommen werden; selten werden Käufer aus einem andern Kanton kaufen; in den erschöpften geldarmen Kantonen, nun müssen also längere Termine, als in einem begüterten eingebracht werden; nun sagt ja der Beschluß, das Direktorium soll bei der Auständung eines Verkaufes die Zahltermine anzeigen; überhaupt biegt der Beschluß allen Willkürlichkeiten vor. Die Aktenstücke jedes Verkaufs sollen freilich der Gesetzgebung immer vorgelegt werden: darauf darf aber der gr. Rath nur genau halten; es ist keine Pflicht, dieses zu thun. Die 2 Versteigerungstage sind doch wohl notwendig; sie sind alter schweizerischer Gebrauch von bewährtem Nutzen; wer mehr bieten will, kommt das zweitemal gewiß wieder. Er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Mittelholzer. Die Resolution sollte eine allgemeine Regel seyn, nach der in der ganzen Republik die Nationalgüter verkauft werden müssen; das ist sie aber keineswegs; sie überläßt der Willkühr allzuviel. Er glaubt auch, daß Veräußerung der Nationalgüter sehr gut seyn würde, aber nicht für baar Geld, sondern so, daß nur ein Drittel oder ein Viertel baar bezahlt würde; dies könnte unsern gegenwärtigen Bedürfnissen genügen.

Bodmer. Weder Annahme noch Verwerfung des Beschlusses wird uns so bald Geld schaffen; er stimmt der Commission bei; wundert sich aber nicht wenig über Cart, der den Beschluß annehmen will, damit die Aristokraten kaufen können; wenn man weiß, daß die Aristokraten Geld verborgen haben, so suche man es auf — und wenn man Geld braucht, so giebt es immer Leute, die wissen, wo solches zu finden seyn kann. Er verwirft den Beschluß.

Schärer stimmt zur Verwerfung; durch Annahme des Beschlusses würden sich die Käufer der Nationalgüter nicht vermehren, wegen Mangel an allgemeinen Zahlungsregeln.

Der Beschluß wird verworfen.

Fuchs im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Ihre Commission, der Sie den Auftrag gegeben, den Beschluß des großen Raths, den Mich. ad Gemisch von Schweiz betreffend, zu untersuchen, hat, nachdem sie genau den gan-

zen Prozeß durchgegangen, freilich gefunden, daß sich der Verurtheilte des Verbrechens gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch Beizwohnung aufrührerischer Zusammenkünfte, wobei man mit unerlaubten Gewaltthatigkeiten schlimme Absichten gegen die Regierung durchsetzen wollte, einigermaßen schuldig machte. Ihre Commission hatte daher einiges Bedenken getragen, Ihnen die Annahme dieser Begnadigung vorzuschlagen, indem, wenn sich dieses in einer Regierung einschleichen würde, die öffentlichen Gewalten nothwendig ihre Achtung und das Vertrauen des Volks verlieren müßten, wodurch der Staat durch Begünstigung der Straflosigkeit in Zerfall gerathen müßte.

Da aber die Commission diesen Fall genauer prüfte, und das ausgesprochene Urtheil mit den Beschuldigungen des Angeklagten verglich; so kann sie nicht bergen, daß sie eine vierfache Strafe, nemlich Verlust der Ehre, Geldstrafe, Beraubung persönlicher Freiheit und Verlust eines 6jährigen Aktbürgerrechts ein wenig allzu hart fand. Schon die Strafe der Ehre hält die Commission, besonders bei einem tugendhaften und freien Volk, für eine der härtesten Strafen, indem man durch unzählbare Beispiele beweisen könnte, daß viele den Tod dem Verlust derselben vorzogen. Wegen der Geldstrafe findet die Commission diese Art von Strafen mit der Unpartheillichkeit der Gesetze nicht besiehbar. Obwohl die Commission selbst das Urtheil der zwei letztern Strafen, nemlich die Beraubung persönlicher Freiheit und Verlust des Aktbürgerrechts in Rücksicht der Beschuldigung und dem Attentat gegen die öffentliche Sicherheit, ganz dem Endzweck der Gesetze, welche den Verbrecher von fernerer Beunruhigung der Gesellschaft abhalten, und andere von der Nachahmung solcher gesetzwidrigen Handlungen abschrecken sollen, einestheils billigte; so hat dennoch die Commission, nachdem sie in Erwägung gezogen, daß wenn man mit gelindern Strafen die nemliche Absicht erreichen kann, die härtern unterbleiben sollen, besonders in einem Fall, wo das Gesetz solche Verbrechen mehr verhalten als bestrafen sollte, und bei näherer Untersuchung viele mildernde Umstände angetroffen, die die Verbrechen, welche gleich anfangs grell in die Augen fielen, verminderten.

Besondern Eindruck machte auf die Commission einerseits das Zeugniß der öffentlichen Beamten,

daß Gemisch vor und nach seiner Verhaftung als ein friedlicher moralischer Mann lebte; andrerseits zeigt seine Vertheidigung über die gegen ihn gemachten Beschuldigungen, daß er nicht nur kein Verführer, sondern mehr als ein durch die arglistigen Reden boshafter Pfaffen Verblendeter in ihre Fallstricke verfiel.

Da daher die Commission in seiner Handlung keine absichtliche Bosheit entdeckte, vielmehr fand, daß er einige Nachsicht verdiene, indem er bei verschiedenen Zusammenkünften die verrätherischen Anschläge eines Paul Stigers mehr verhinderte als billigte, und sich öfters mit Gewalt dagegen stemmte; da die Commission ferner die Mitleid erregenden Adressen, die in den beweglichsten Ausdrücken nichts als nur die Freiheit dieses Hausvaters verlangten, so hat die Commission bewogen, durch schon angeführte Gründe, und gerührt durch die traurige Schilderung dieser trostlosen Familie, welche durch die Drangsale und den verheerenden Krieg alle ihre noch übrigen Habseligkeiten durch Plünderung verloren, und der Staat also nothwendig die Familie, die am Rande des äußersten Elends sich befindet, auf sich laden würde, wenn er sie ihrer Stütze beraubte, kein Bedenken getragen, Ihnen die Annahme des Beschlusses des gr. Rathes anzurathen, welcher dem Verurtheilten keine andere Vergnadigung ertheilt, als die seiner persönlichen Freiheit, und hofft, der Senat werde durch das Gefühl seiner schon so oft gezeigten Menschenliebe bewegt, dem verlassnen Kind seinen Vater, dem trostlosen Weibe ihren Mann, und der sich schon ins Grab neigenden Mutter ihren Sohn, als den letzten ihr noch übrigen Trost, durch die Annahme dieses Beschlusses schenken.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Senat bildet sich in geheimen Ausschuss, und beschäftigt sich mit einem die innere Polizei des Rathes betreffenden Gegenstand.

Grosser Rath, 29. Okt.

Präsident: G a p a n y.

Debon erhält auf Begehren für 6 Wochen Urlaub.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt ein weitläufiges Gutachten vor, über die Frage: ob die Volkerepräsentanten zu Wahl-

männern können gewählt werden. Er fodert Dringlichkeitserklärung.

Escher: Das Gutachten selbst warnt vor den Gefahren der Beredsamkeit, also wollen wir uns ja hüten, uns so unvorbereitet Schlumpfs Redseligkeit preis zu geben; und ich fodere 6 Tage Zeit für Ueberlegung, welches um so nothwendiger ist, da Schlumpf seinen Gegenstand unter allen Gesichtspunkten betrachtet, den einzigen ausgenommen, der wohl der ächte seyn mag, nämlich der des Rechts.

Schlumpf beharret auf der Dringlichkeitserklärung; doch will er erst in drei Tagen das Gutachten behandeln lassen.

Anderwerth will nicht einmal zugeben, daß das Gutachten in sechs Tagen behandelt werde, weil es ungerecht wäre, jetzt durch ein solches Gesetz die Freiheit der Wahlen in einigen Kantonen begrenzen zu wollen, während dem in den übrigen Kantonen unbedingte Freiheit hierüber statt habe. Er fodert Vertagung bis ins nächste Jahr.

Fierz fodert ebenfalls Vertagung.

Huber ist Anderwerths Meinung, und will noch weiter gehen, und hierüber gar nicht eintreten, weil dieses eigentlich eine konstitutionelle Beschränkung der Wahlfreiheit betrifft, welche nicht durch ein Gesetz, sondern durch die Constitution bestimmt werden muß; er hofft also, daß der Senat diesen Gegenstand bearbeiten werde, und fodert darum von unsrer Seite Verwerfung des Gutachtens.

Pegler fodert Dringlichkeit für das Gutachten, welches er freilich, als Mitglied der Commission, etwas kürzer gewünscht hätte; aber darum nothwendig glaubt, weil es unschädlich wäre, daß Volkerepräsentanten ihre wichtigen Geschäfte als Gesetzgeber vernachlässigen würden, um in einer Wahlversammlung durch ihre Gegenwart vielleicht den freien Gang des Volkswillens mehr und minder zu hindern.

Huber beharret, weil wir über konstitutionelle Gegenstände durchaus nie von uns aus eintreten, sondern dieselben unbedingt dem Senat vorzuschlagen überlassen sollen. Er fodert also Tagesordnung über das ganze Geschäft.

Bourgeois stimmt Eschern bei.

Das Gutachten wird für sechs Tage auf den Kanzleisch gelegt.

16 Müller aus den Distrikten Nieder-Emmenthal und Langenthal, im Kanton Bern,

wünschen bei ihren Rechten geschützt zu werden, und daß diesen zufolge, in dieser Gegend, wo sich im Bezirk von zwei Stunden 16 Mühlen befinden, Niemand erlaubt werde, neue Mühlen zu errichten, oder wenigstens nicht anders, als unter der Bedingung von Entschädigung für die jetzigen Mühlenbesitzer.

Suter: Die Grundsätze dieser Bittsteller sind auch die meinigen; denn ungeachtet der völligen Freiheit der Gewerbe, soll doch diese durch das Eigenthumsrecht anderer Bürger beschränkt werden. Als wir das Gewerbsfreiheitsgesetz machten, haben Escher und ich gezeigt, wie nachtheilig dasselbe sey, wenn ihm nicht Gewerbspolizeigesetze vorgehen; allein man hörte uns nicht, und begieng einen ähnlichen Fehler, wie bei Aufhebung der Zehnden, bevor ein neues Finanzsystem da war. Da die Polizei der Mühlen sehr wichtig ist, so begehre ich, daß diese Bittschrift an die Commission über die Wasserwerke gewiesen werde.

Kelstab ist weder Suters nach der Bittsteller Meinung, und glaubt, es sey wider die Freiheit und die Menschenrechte, die Beibehaltung von alten Privilegien zu fodern; er selbst war Müller, und hatte sich geschämt, ein solches Begehren zu machen. Jeder Handwerker, der gut arbeitet, wird immer zu verdienen haben, und nur schlechte Arbeiter wünschen Privilegien; ich fodere also Tagesordnung über diese Bittschrift, und wünsche, daß die Commission über Polizei der Wasserwerke, aufgefordert werde, ihre Arbeit zu beschleunigen.

Roch: In Revolutionszeiten ist nichts gefährlicher, als der Mißbrauch von Worten; diesen Mißbrauch sehen wir auch bei dem Wort Privilegien. Es wäre ein Privilegium, wenn unbedingt Niemand neben mir eine Mühle errichten dürfte; es ist aber kein Privilegium, wenn Niemand eine Mühle errichten kann, ohne daß vorher untersucht und gefunden wird, daß dieselbe Niemand schade. Zu starke Vermehrung der Wasserwerke kann unter sehr vielen Rücksichten schaden; sie kann Ueberschwemmungen verursachen, und die Schifffahrt hindern, und ist also in dieser Rücksicht schon dem Ganzen schädlich, folglich gehört dieselbe unter die Polizei. Eben so kann unbedingte Freiheit zu Anlagen dieser Art, das Eigenthum eines Dritten wirklich angreifen, in dem sie den Reichen zum Nachtheil des Armen begünstigt. Auch soll der Staat dafür sorgen,

daß in einem Bezirk nicht zuviel solcher Werke angelegt werden, damit nicht zuletzt alle eingehen; ich trage also darauf an, daß diese Bittschrift an das Direktorium zum Entscheid des gegenwärtigen Falls gewiesen, eine Abschrift aber, in Rücksicht der allgemeinen Gründe, die sie enthält, der hierüber niedergesetzten Commission mitgetheilt werde.

Escher fürchtete, man wolle diese Bittschrift in Natura der Wasserbau-Commission zuweisen, und wollte Einwendungen dagegen machen, weil diese Commission nicht in Rücksicht der Gewerbsfreiheit, sondern über die Polizei des Wasserbaues niedergesetzt ist, und so stimmt er gerne Rochs Antrag bei. Allein er versichert, daß diese Commission noch lange kein Gutachten vorlegen kann, weil in einem Lande, dessen Lokalverhältnisse so mannigfaltig sind, wie die von Helvetien, es beinahe unmöglich ist, allgemeine Polizeigesetze zu entwerfen, die auf das Ganze passen, besonders in Rücksicht eines Gegenstandes, der noch so wenig bearbeitet, und in Helvetien beinahe ganz unbekannt ist. (Die Fortsetzung folgt.)

Der helvetische Bertinax.

Mit Unrecht hat man das neue helvetische Tagblatt beschuldigt, es habe den helvetischen Ami des loix verstummen gemacht; das Kamaleon kann Farbe und Gestalt, aber nicht seine Natur ändern, und der ci-devant Bürger Communiqué ist nicht verstummt. Seit geraumer Zeit treibt er in der Feuille helvétique sein Unwesen; er hat sich nun Bertinax genannt, und der Freiheitsfreund, der ihm zum Dolmetsch dienet, hat ihn vollends zum Satyr umgetauft.

Dieser, mitunter komische, mitunter etwas plumpe Satyr, hat die Entdeckung gemacht: daß man im Kanton Zürich, während des Daseyns der Russen und Oestreicher, an der Gegenrevolution dieses Kantons gearbeitet habe, und daß das helvetische Vollziehungsdirektorium leizenschaftlos handle. Er behauptet: die auf Hohe's Befehl von der Interimsregierung aufgestellten 600 Mann, hätten wenigstens nicht ausschließlich gegen die Franken zu kämpfen bestimmt seyn, — und das Vollziehungsdirektorium hätte die Interimsregierung nicht bloß in Hausarrest, sondern ins Gefängniß setzen sollen, weil sie, setzt er mündlich hinzu, nicht davon lief.